

# Deutsche Bahn AG

## Merkblatt Sicherheitseinbehalte

### **Sicherheitseinbehalte für Lieferanten von Bauleistungen sowie Planungs- und Überwachungsleistungen an DB-Gesellschaften**

Sicherheitseinbehalte werden auf Grund der vertraglichen Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (Lieferant) gebucht. Sie dienen dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und Gewährleistung sicherzustellen.

Soll der Auftraggeber die Befugnis zu einer geringeren Zahlung haben, setzt das immer eine ausdrückliche Vereinbarung im Vertrag voraus oder muss sich aus den vereinbarten Vertragsbedingungen ergeben.

Zwei Formen von Sicherheitseinbehalten sind in der Bauwirtschaft besonders verbreitet:

- Sicherheitseinbehalt für Vertragserfüllung/Abschlagsrechnung (Einbehalt von der Abschlagsrechnung, Fälligkeit des Sicherheitseinbehaltes mit der Schlussrechnung)
- Sicherheitseinbehalt für Gewährleistung/Schlussrechnung (Einbehalt von der Schlussrechnung, Fälligkeit des Sicherheitseinbehaltes nach Ablauf der Gewährleistungsfrist nach VOB/B 4 Jahren oder nach BGB 5 Jahren)

Sowohl für den Werkvertrag nach BGB als auch für den VOB-Bauvertrag gilt, dass es keinen Anspruch des Auftraggebers auf Stellung einer Sicherheit gibt. Hierzu bedarf es immer einer klaren und eindeutigen diesbezüglichen Vereinbarung der Vertragsparteien.

Aus der Vereinbarung muss die Höhe (in % oder vereinbarte Summe) und die Laufzeit des Einbehaltes bzw. Fälligkeit erkennbar sein. Darüber hinaus sind Vereinbarungen zur Sicherheitseinbehalten für Nachtragsleistungen zu schließen, wenn diese nicht durch den Hauptvertrag abgedeckt sind.

Wurde die Ablösung des Sicherheitseinbehaltes durch eine Bürgschaft vereinbart, ist auch diese Information im Vertrag zu hinterlegen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Bürgschaft auch die Sicherheitseinbehalte auf Nachträge abdeckt bzw. die Bürgschaft entsprechend erhöht wird.

Die DB-Gesellschaften sind verpflichtet, die Verträge durch SAP-Bestellungen zu untersetzen und in diesen Vertragsbestandteile zu hinterlegen. Die Angabe der Bestellnummern in den Rechnungen ist notwendige Voraussetzung zur korrekten und zeitnahen Bearbeitung in der Buchhaltung.

Der Auftraggeber (Leistungsempfänger) hat den Einbehalt vom Zahlbetrag (Bruttobetrag) der jeweiligen Rechnung vorzunehmen, das heißt, von dem Betrag einzubehalten, den der Auftraggeber dem Auftragnehmer (Lieferant) schuldet. Daher ist bei Rechnungslegung durch den Auftragnehmer der Sicherheitseinbehalt grundsätzlich vom Rechnungsbetrag (brutto) abzusetzen. Eine Absetzung vom Nettobetrag käme einer Rechnungskürzung gleich. Dies betrifft insbesondere Rechnungen, die nicht der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b des Umsatzsteuergesetzes unterliegen.

Bei kumulierten Rechnungen ist eine klare Darstellung des Leistungszuwachses und der gezahlten Beträge aus Teil- oder Abschlagsrechnungen (Absetzungen ohne Berücksichtigung der Sicherheitseinbehalte oder Absetzungen mit separater Darstellung der Sicherheitseinbehalte) und nicht der Nettozahlungen erforderlich.

Der Auftragnehmer darf die Umsatzsteuer auf den Gewährleistungs-Sicherheitseinbehalt korrigieren, sofern er einwandfrei nachweisen kann, dass er für jeden abgeschlossenen Vertrag konkrete Bürgschaften beantragt hat, diese jedoch abgelehnt wurden. (Siehe Anlage: Änderung der Bemessungsgrundlage wegen vorübergehender Uneinbringlichkeit aufgrund eines Sicherheitseinbehaltes BFH-Urteil vom 24. Oktober 2013).

**Bitte beachten Sie unsere Musterbeispiele auf Seite 3 und 4.**

## Musterbeispiel 3

Sicherheitseinbehalt für Vertragserfüllung einer **Planungsleistung**:

	Beispiel mit Sicherheitseinbehalt <b>10%</b> : (Ermittlung auf Nettowert vereinbart)	Beispiel mit Sicherheitseinbehalt <b>8%</b> : (Ermittlung auf Bruttobetrag vereinbart)
<b>1. Abschlagsrechnung:</b>		
Leistungssumme netto	90.000,00 €	90.000,00 €
Zzgl. 19 % Umsatzsteuer	17.100,00 €	17.100,00 €
Gesamtsumme brutto (kumuliert)	107.100,00 €	107.100,00 €
Rechnungsbetrag	107.100,00 €	107.100,00 €
<b>Sicherheitseinbehalt</b>	<b>-9.000,00 €</b>	<b>-8.568,00 €</b>
<b>Zahlbetrag</b>	<b>98.100,00 €</b>	<b>98.532,00 €</b>
<b>2. Abschlagsrechnung (Leistungszuwachs 47.500,00 €):</b>		
Leistungssumme gesamt netto (kumuliert)	137.500,00 €	137.500,00 €
Zzgl. 19 % Umsatzsteuer (kumuliert)	26.125,00 €	26.125,00 €
Gesamtsumme brutto (kumuliert)	163.625,00 €	163.625,00 €
Abzüglich 1. Abschlagsrechnung netto	90.000,00 €	90.000,00 €
Zzgl. 19 % Umsatzsteuer	17.100,00 €	17.100,00 €
Abzüglich 1. Abschlagsrechnung brutto	107.100,00 €	107.100,00 €
Offener Rechnungsbetrag netto	47.500,00 €	47.500,00 €
Zzgl. 19 % Umsatzsteuer	9.025,00 €	9.025,00 €
Offener Rechnungsbetrag brutto	56.525,00 €	56.525,00 €
<b>Sicherheitseinbehalt</b>	<b>-4.750,00 €</b>	<b>-4.522,00 €</b>
<b>Zahlbetrag</b>	<b>51.775,00 €</b>	<b>52.003,00 €</b>
	für 10% auf Nettosumme	für 8% auf Bruttosumme
Die Gesamtsumme des <b>Sicherheitseinbehalt</b> beläuft sich somit für das obige Beispiel auf:	13.750,00 €	13.090,00 €

## Musterbeispiel 4

Sicherheitseinbehalt für Vertragserfüllung einer **Bauleistung mit Steuerschuldumkehr**:

	Sicherheitseinbehalt <b>10%</b> : (Ermittlung auf Nettowert vereinbart)
<b>1. Abschlagsrechnung:</b>	
Leistungssumme netto	90.000,00 €
Umsatzsteuer	0,00 €
Gesamtsumme brutto	90.000,00 €
Rechnungsbetrag	90.000,00 €
<b>Sicherheitseinbehalt</b>	<b>-9.000,00 €</b>
<b>Zahlbetrag</b>	<b>81.000,00 €</b>
<b>2. Abschlagsrechnung</b> (Leistungszuwachs 47.500,00 €):	
Leistungssumme gesamt netto (kumuliert)	137.500,00 €
Umsatzsteuer	0,00 €
Gesamtsumme brutto (kumuliert)	137.500,00 €
Abzüglich 1. Abschlagsrechnung brutto:	90.000,00 €
Offener Rechnungsbetrag	47.500,00 €
<b>Sicherheitseinbehalt</b>	<b>-4.750,00 €</b>
<b>Zahlbetrag</b>	<b>42.750,00 €</b>
Die Gesamtsumme des <b>Sicherheitseinbehalt</b> beläuft sich somit für das obige Beispiel auf:	13.750,00 €